



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerationspreis beträgt 20 Sgr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 22. September.

Polizei-Verordnung,

betreffend

den Verkehr mit Schießpulver.

Die unterzeichnete Königl. Regierung verordnet hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, in Betreff des Verkaufs, der Aufbewahrung und des Transports von Schießpulver im Privatverkehr, für den ganzen Umfang des hiesigen Regierungs-Bezirks wie folgt:

Verkauf und Aufbewahrung von Pulver.

§ 1. Niemand darf Schießpulver verkaufen, ohne dazu durch die vorschriftsmäßige polizeiliche Erlaubniß befugt zu sein (§ 49 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845). Ebenso darf Niemand Schießpulver in andern Betriebsstätten bereiten, als in den dazu ausdrücklich concessionirten Anlagen (§ 27 der Gew.-Ord. v. 17. Jan. 1845).

§ 2. Der Verkauf von Schießpulver bei Licht, so wie an Unbekannte und an Personen unter 16 Jahren, ist verboten.

§ 3. Wer mit Schießpulver handelt, darf in seinem Kaufladen höchstens einen Vorrath von zwei Pfund, und außerdem in seinem Hause höchstens einen Vorrath von zehn Pfund halten. Der letztgenannte Vorrath muß in einem abgesonderten, mit keinem Rauchfange in Verbindung stehenden, und beständig unter Verschuß zu haltenden Lokal, welches sich im Bodenraume befindet, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung selbst muß in festen, vollkommen dichten, hölzernen, stets mit einem Deckel versehenen Gefäßen erfolgen, und beim Verkehr jedes Verstreuen sorgfältig vermieden werden.

Größere Mengen sind außerhalb der Ortschaft in einem Raume, von dessen Sicherheit die betreffende Polizei-, resp. Militärbehörde, soweit dieselbe nach den bestehenden Vorschriften dabei concurrirt, sich überzeugt hat, mit Genehmigung der Behörde aufzubewahren. Die Schlüssel zu diesem Raume bleiben in den Händen der betreffenden Behörde, und ist letzte für gehörige Vorsicht bei der Niederlegung und Herausnahme des Pulvers verantwortlich. Bei dem Betreten eines Pulvermagazins muß Jedermann seine gewöhnliche Fußbekleidung ab-, oder Filzschuhe über dieselbe anlegen.

§ 4. Privatpersonen dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß im Hause nicht mehr als höchstens 2 Pfund Pulver halten, welche in dichten, festen, unter Verschuß befindlichen Behältnissen, entfernt von Feuer, und vor unbefugtem Zugange gesichert, aufzubewahren sind. In der auf vorgängigen Nachweis des Bedürfnisses zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß zur Aufbewahrung größerer Pulvervorräthe, ist das ausnahmsweise gestattete höhere Gewichtsquantum, nebst den dabei für erforderlich erachteten besonderen Anordnungen anzugeben, zu deren genauer Befolgung der Concessionirte verpflichtet ist.